

HANNOVERSCHER DATENSCHUTZTAG

„WAS SEITDEM GESCHAH...“ UPDATE RECHTSPRECHUNG

RA Dr. Benno Barnitzke
RA Kai Korte
RA'in Dr. Jennifer Rasche

GÖHMANN
RECHTSANWÄLTE · NOTARE

 **lexICT**.legal
your digital law boutique



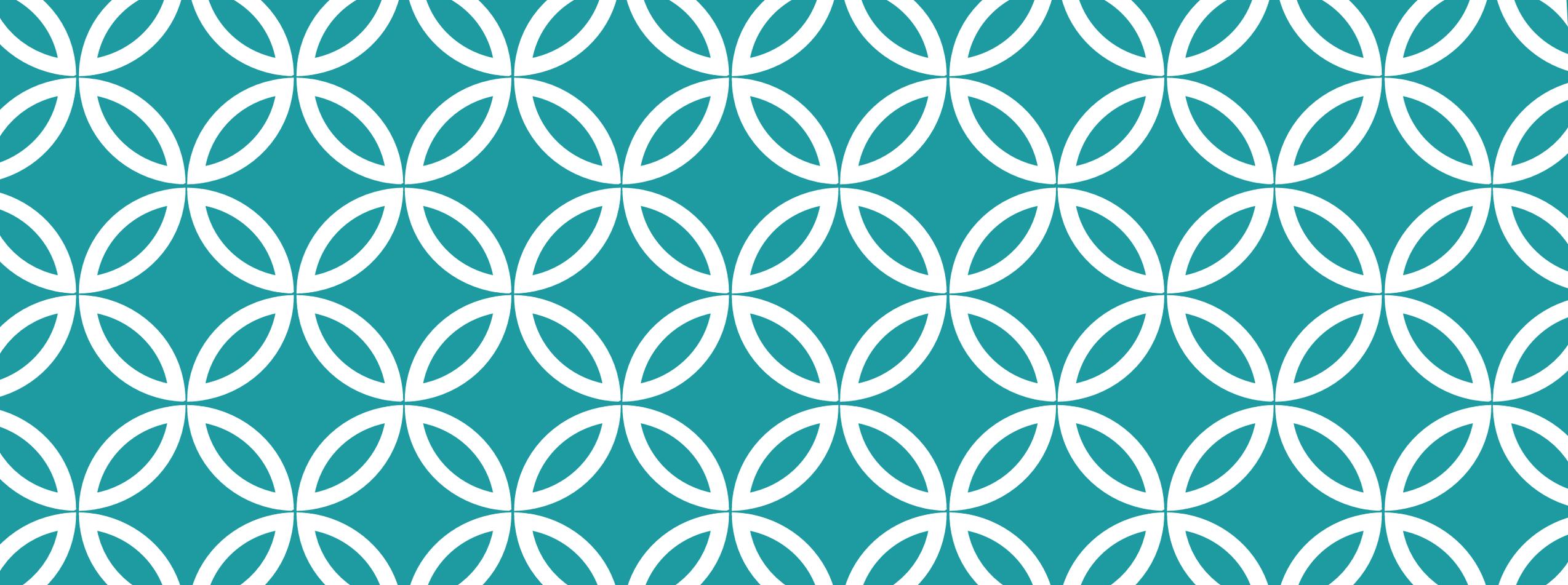
AGENDA

- Dr. Benno Barnitzke
 - Aktuelles zum immateriellen Schadensersatz nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO
 - Beschränkungen des Auskunftsrechts nach Art. 15 DSGVO
- Kai Korte
 - Übersicht zu den anhängigen Verfahren vor dem EuGH
 - Urteile des EuGH zum Datenschutz
- Dr. Jennifer Rasche
 - Der Auskunftsanspruch im Arbeitsverhältnis

VORSTELLUNG

- Dr. Benno Barnitzke
 - Rechtsanwalt | Partner
 - Zertifizierter Datenschutzbeauftragter (TÜV NORD)
 - Lehrbeauftragter Leibniz Universität Hannover
-
- GÖHMANN Rechtsanwälte Abogados Advokat Steuerberater Partnerschaft mbB
 - Landschaftstraße 6 | 30159 Hannover
 - +49 511 30 27 70
 - +49 511 32 92 16
 - benno.barnitzke@goehmann.de



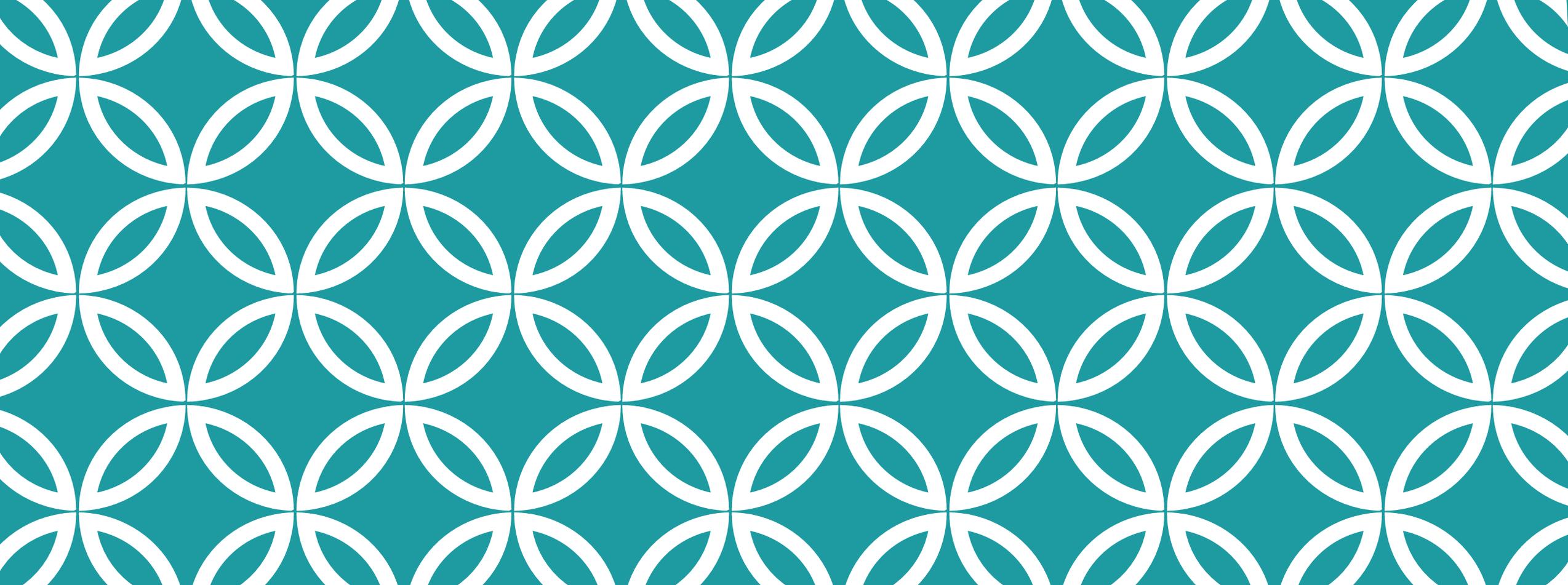


ÜBERBLICK AKTUELLE RECHTSPRECHUNG DEUTSCHLAND

Aktuelles zum
immateriellen Schadensersatz
nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO

EINFÜHRUNG

- Datenschutzrecht – spannender als sein Image bei Gerichten
- „BDSG/DSGVO“ → Ermüdungserscheinungen?
- LG Potsdam, Urt. v. 01.12.2021 – 6 S 21/21 = BeckRS 2021, 41514, Rn. 25
(Bewusste Irreführung, indem Kostenpflicht in Nähe von Datenschutzhinweisen platziert wird)



AKTUELLES ZUM SCHADENSERSATZ

Art. 82 Abs. 1 DSGVO

HINTERGRUND ZUM IMMATERIELLEN SCHADENSERSATZ

- Weite Auslegung des Begriffs „Schadens“ (ErwG 146 S. 3)
- „Vollständiger und wirksamer Schadensersatz“ (ErwG 146 S. 6)
- Beweislastregelung zu Gunsten des Anspruchstellers (Art. 82 Abs. 3 DSGVO)

DER ANSPRUCH IM ÜBERBLICK

Art. 82 Abs. 1 DSGVO

„**Jede Person**, der **wegen** eines **Verstoßes** gegen diese Verordnung ein **materieller** oder **immaterieller Schaden entstanden** ist, hat **Anspruch** auf **Schadenersatz** gegen den **Verantwortlichen** oder gegen den Auftragsverarbeiter.“

1. Anspruchsberechtigung: „Jede Person“
 - Str., ob Anspruch abtretbar (AG Hannover: (-), da höchstpersönlicher Anspruch)
2. Anspruchsgegner: Verantwortliche und Auftragsverarbeiter
3. Verstoß gegen die DSGVO (konkrete Verarbeitung)
4. Keine Exkulpation
5. Schaden (materiell / immateriell)
 - Str., ob weiter oder restriktiver Schadensbegriff („Bagatellschwelle“ unklar)
6. Kausalität

Besonders praxisrelevante Verstöße:

- Art. 6 – 9 (Verarbeitung ohne Rechtsgrundlage)
- Art. 15 ff. (Verletzung von Betroffenenrechten)
- Art. 32 (Unzureichende TOMs)

- OLG Dresden: „Ernsthafte Beeinträchtigung für das Selbstbild oder Ansehen“
- LG Hamburg: „Benennbare und tatsächl. Persönlichkeitsverletzung“
- LG Darmstadt: „Abstrakte Eignung zur Rufschädigung“

AKTUELLES ZUM IMMATERIELLEN SCHADENSERSATZ

- Fall 1 „Sorry, wrong number!“

OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 02.03.2022 – 13 U 206/20 = GRUR-RS 2022, 4491

- Kl. Bewerbungsprozess bei der Bekl. via XING.
- Nachricht für den Kl. an eine dritte unbeteiligte Person („Herrn A“):

„Lieber Herr B, [...] können wir Ihre **Gehaltsvorstellungen** nicht erfüllen. Er kann **80k + variable Vergütung** anbieten. Wäre das unter diesen Gesichtspunkten **weiterhin** für Sie **interessant?** [...] Viele Grüße, D“

AKTUELLES ZUM IMMATERIELLEN SCHADENSERSATZ

- Fall 1 „Sorry, wrong number!“
- Herr A → Kl.: „du?“; „suchstdu?“
- Beschwerde erst nach Ablehnung
- 2.500,00 EUR Schmerzensgeld?

AKTUELLES ZUM IMMATERIELLEN SCHADENSERSATZ

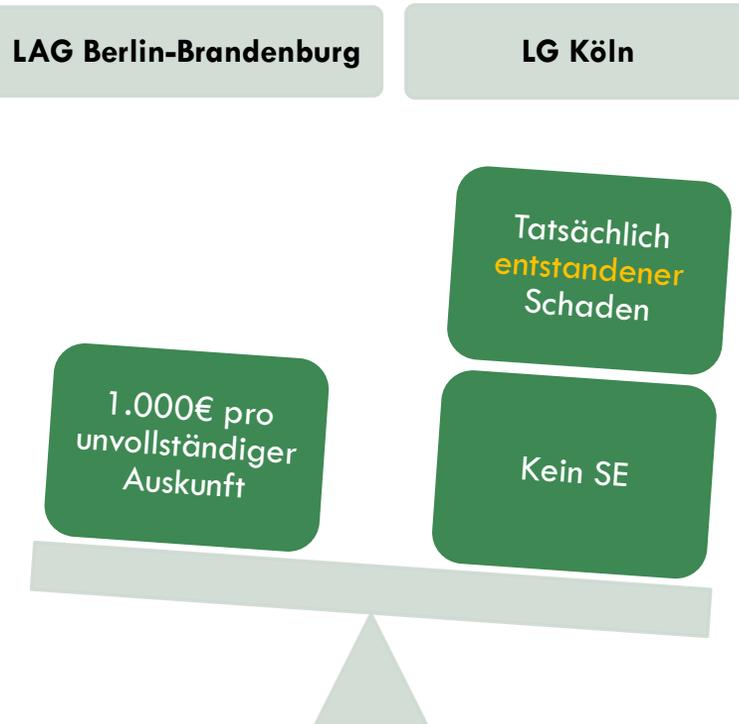
- Fall 1: „Sorry, wrong number!“
 - Verstoß gegen DSGVO: hier (+)
 - (P) Konkreter Schaden durch Verletzung?
 - (P) Bagatellfall? → RA Kai Korte
-
- **Spoilerwarnung:** Beides umstritten. Der EuGH ist bereits an der Sache dran.

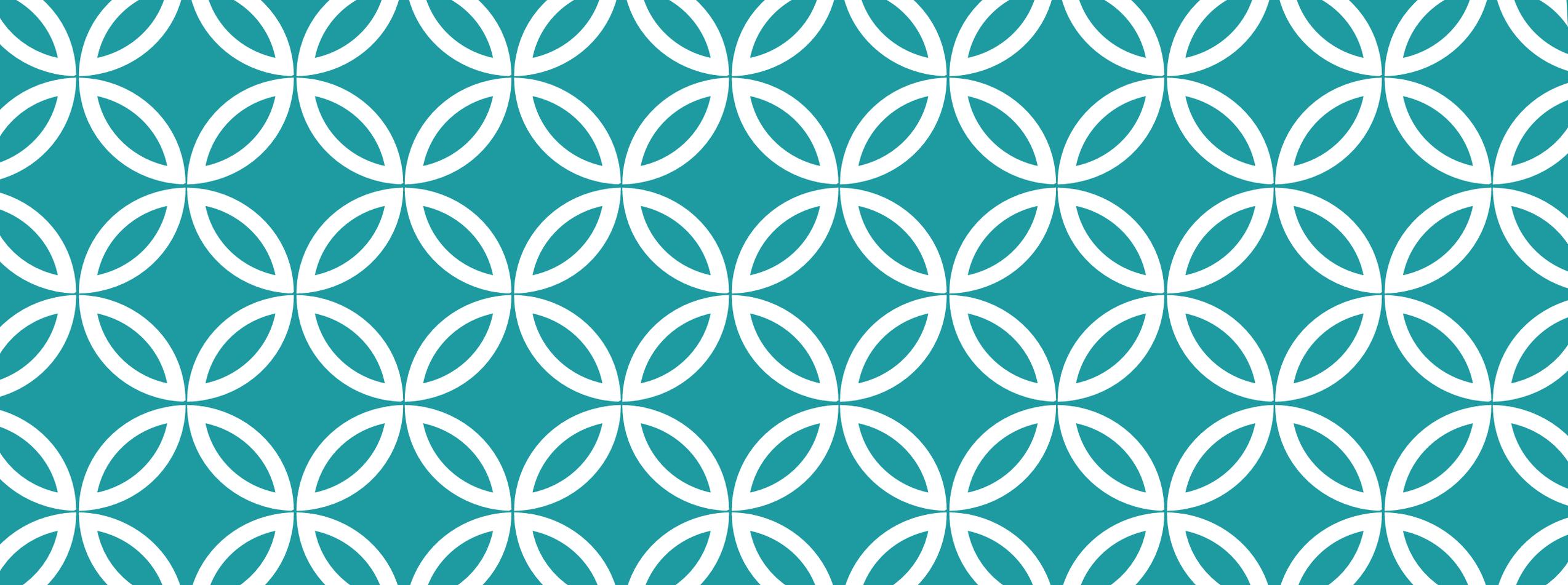
AKTUELLES ZUM IMMATERIELLEN SCHADENSERSATZ

- BAG: **kein** konkreter Schaden erforderlich
- anders ÖOGH: „konkret nachzuweisender ideeller Nachteil“
- **OLG FFM: konkreter** Schaden erforderlich
- Wortlaut von Art. 82 Abs. 1 DSGVO: „entstanden“ = „erlitten“
- Schadensbegriff autonom auszulegen
- Ängste, Stress sowie Komfort- und Zeiteinbußen → Darlegungslast bP
- → i.E. Klage **abgewiesen**

AKTUELLES ZUM IMMATERIELLEN SCHADENSERSATZ

- Schadenersatz und Auskunftersuchen
- str.: Unvollständige Auskunft = Schaden i.S.d. Art. 82 Abs. 1 DSGVO?





BESCHRÄNKUNGEN DES AUSKUNFTSRECHTS

Art. 15 Abs. 1 DSGVO

BESCHRÄNKUNGEN DES AUSKUNFTSRECHTS

- **Fall 2 „Die Nase voll“**

BGH, Urt. v. 22.02.2022 – VI ZR 14/21 = BeckRS 2022, 5496

- Kl. = Mieter einer Hausgemeinschaft bei Bekl.
- Beschwerde Mitbewohner „über Geruchsbelästigung und Ungeziefer im Treppenhaus“ aus der Wohnung des Klägers
- Auskunftsanspruch Kl., welcher Mitbewohner sich über ihn beschwert haben soll?

BESCHRÄNKUNGEN DES AUSKUNFTSRECHTS

- Fall 2 „Die Nase voll“
- Ja!
- Informationen über die Emissionen = pbD
- Einschränkung zum Schutz der Rechte anderer Personen
 - Offengelassen: Art. 23 Abs. 1 lit. i) DSGVO oder § 29 Abs. 1 S. 2 BDSG
- Überwiegende berechnigte Interessen eines Dritten an Geheimhaltung?
- **Interessenabwägung im Einzelfall**: Interesse des Bekl. überwiegen **nicht**
 - Prüfung: Wäre die Weitergabe der Daten des Hinweisgebers rechtmäßig?

BESCHRÄNKUNGEN DES AUSKUNFTSRECHTS

■ Fall 2 „Die Nase voll“

Auskunftsberechtigter

Hinweisgeber

Wahrheit der Behauptung
(Nachweispfl. Behauptende Person)

Ansehen beeinträchtigende
Behauptung

Geltendmachung von
Betroffenenrechten;
Überprüfung der RM

Bedeutung, Gewicht und
Zweck des Auskunftsrechts
über die Herkunft der Daten

Einwand der Zusicherung der
Vertraulichkeit ggü.
Hinweisgeber

Recht auf Datenschutz

BESCHRÄNKUNGEN DES AUSKUNFTSRECHTS

- **Fall 3 „Das Mittel heiligt nicht den Zweck“**

OLG Nürnberg, Urt. v. 14.03.2022 – 8 U 2907/21 = BeckRS 2022, 7415

- Bekl. = PKV
- Kl. = Versicherungsnehmerin
- Über Jahre mehrere Beitragserhöhungen
- Auskunftsanspruch über vergangene Erhöhungen?
 - Ziel: Feststellung Unwirksamkeit und Rückforderung konkreter Beträge
- AGL: Art. 15 DSGVO und § 242 BGB

BESCHRÄNKUNGEN DES AUSKUNFTSRECHTS

- Fall 3 „Das Mittel heiligt nicht den Zweck“
- Nein!
- Zweck von Art. 15 DSGVO:

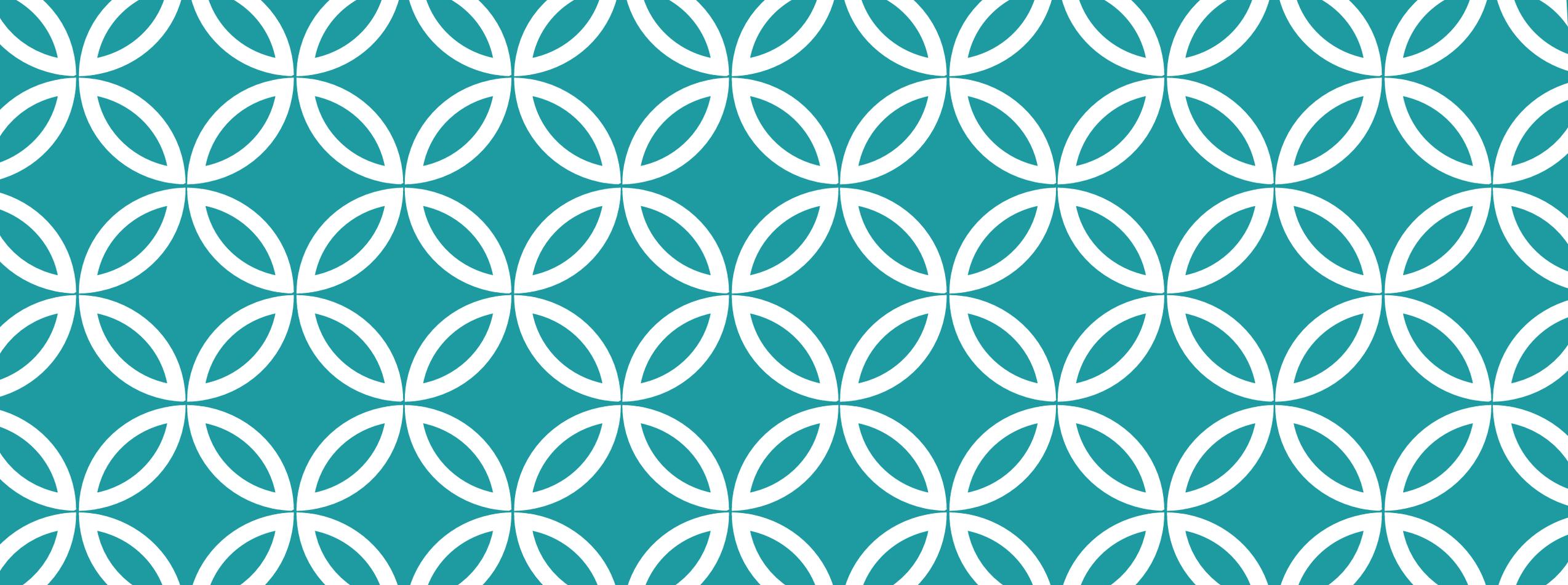
ErwG 63 DSGVO

„Das Auskunftsrecht soll [...] ermöglichen, sich der Verarbeitung [...] **bewusst** zu werden und **die Rechtmäßigkeit** dieser Verarbeitung **überprüfen** zu können.

- Ziel der Kl.: Rückzahlungsforderung ggü. Bekl. prüfen
- Ziel ≠ Zweck Art. 15 => **Rechtsmissbrauch**
- Weigerungsrecht, Art. 12 Abs. 5 S. 2 lit b) DSGVO

FAZIT

- Zunehmend Rspr zum SE-Recht
- (noch) erhöhte Anforderungen der Gerichte für Geltendmachung
- Verteidigung gegen Schmerzensgeld-Ansprüche nicht möglich, wenn DSGVO Verstoß als Schaden ausreichte
- Auskunftsrecht nahezu unbeschränkt



AKTUELLES VOM EUGH

Verfahren
und Vorlagen

VORSTELLUNG

- Kai Korte
 - Rechtsanwalt | Partner
 - Geschäftsführer lexICT Datenschutzberatung
 - Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Rechtsinformatik
-
- Fritz-Reuter-Straße 30 | 30916 Isernhagen
 - +49 511 165 80 40 90
 - +49 511 165 80 40 99
 - korte@lexict.legal



EINFÜHRUNG

- Datenschutzrecht – durch europäisches Recht reguliert
- EuGH daher für Auslegung und Anwendung zuständig
- Gewährleistung, dass Europarecht in allen EU-Ländern und von allen Gerichten einheitlich ausgelegt und angewendet wird
- Vorabentscheidung durch EuGH / Konkreter Fall wird in der Regel durch nationale Gerichte entschieden
- Bekannte Rechtsprechung: Safe Harbor/Privacy Shield; IP-Adressen; Facebook-Fanpages

IMMATERIELLER SCHADENSERSATZ

Art. 82 Abs. 1 DSGVO

„**Jede Person**, der **wegen** eines **Verstoßes** gegen diese Verordnung ein **materieller** oder **immaterieller Schaden entstanden** ist, hat **Anspruch** auf **Schadenersatz** gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.“

Offene Fragen:

- Konkreter Schaden erforderlich?
- Reicht bloße Verletzung der Vorgaben?
- Bagatellschwelle? (Nervt, aber schadet nicht)

BVERFG, BESCHLUSS- 1 BVR 2853/19 -

LTO

AKTUELLES KANZLEIEN & UNTERNEHMEN ANWALTSBERUF JUSTIZ STUDIUM & F

| BVerfG sieht Vorlagepflicht

Über Schadensersatz für Datenschutzverstoß muss der EuGH entscheiden

Gastbeitrag von Johannes Flötotto

18.02.2021



Viele Euroscheine

RomanR - stock.adobe.com

Für eine Werbe-Mail wollte ein Anwalt 500 Euro Schadensersatz. Statt den EuGH anzurufen, wies ein AG seine Klage ab, weil die Mail eine Bagatelle sei. So nicht, befand das BVerfG: Über die Auslegung der DSGVO-Norm müsse der EuGH entscheiden.

Quelle:

<https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bverfg-1-bvr-28531-19-vorlagepflicht-eugh-datenschutzverstoss-schadensersatz-82-dsgvo/>

BVERFG, BESCHLUSS- 1 BVR 2853/19 -

- AG Goslar: Erhalt einer Werbe-E-Mail ohne Einwilligung stellt grundsätzlich einen Verstoß gegen die DSGVO dar
- Unterlassungs- und Auskunftsanspruch wurden dem Kläger gewährt
- Schadensersatz nicht, da Verletzung nicht erheblich sei (= Bagatellgrenze)

BVERFG, BESCHLUSS- 1 BVR 2853/19 -

- BVerfG: Auslegung der Frage ist unklar, daher hätte AG Goslar gem. Art. 267 AEUV dem EuGH vorlegen müssen (Verletzung des Rechts auf gesetzlichen Richter aus Art. 101 GG)
- Verfahren zurück an AG Goslar überwiesen, eine Vorlage wird von dort nun erfolgen müssen
- Bisher allerdings noch nicht erfolgt - die konkrete Ausgestaltung der Fragen ist offen

VORABENTSCHEIDUNGSSUCHEN

- LG Saarbrücken, 22.11.2021 - 5 O 151/19 (ebenfalls unerlaubte Werbung)
- C 687/21: AG Hagen, 11.10.2021 – Saturn Electro (Übergabe von Kredit-/Kaufverträgen an falschen Kunden)
- C 667/21: BAG, 26.08.2021 - 8 AZR 252/20 (rechtswidrige Verarbeitung von Gesundheitsdaten)
- C 300/21: ÖOGH, 12.05.2021 – Österreichische Post AG (Speicherung der Parteiaffinität)

VORABENTSCHEIDUNGSSERSUCHEN

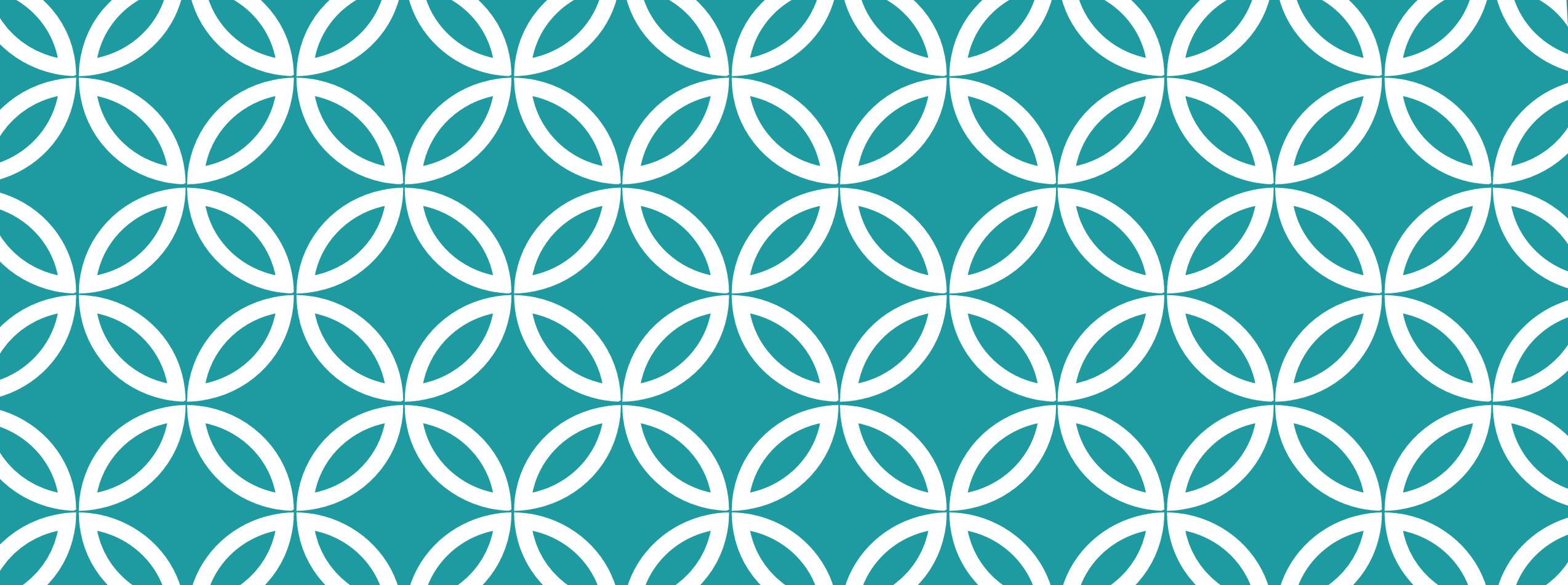
1. Erfordert der Zuspruch von Schadensersatz nach Art. [82](#) DS-GVO neben einer Verletzung von Bestimmungen der DS-GVO auch, dass der Kläger einen Schaden erlitten hat, oder reicht bereits die Verletzung von Bestimmungen der DS-GVO als solche für die Zuerkennung von Schadensersatz aus?
2. Bestehen für die Bemessung des Schadensersatzes neben den Grundsätzen der Effektivität und Äquivalenz weitere Vorgaben des Unionsrechts?
3. Ist die Auffassung mit dem Unionsrecht vereinbar, dass Voraussetzung für den Zuspruch immateriellen Schadens ist, dass eine Konsequenz oder Folge der Rechtsverletzung von zumindest einigem Gewicht vorliegt, die über den durch die Rechtsverletzung hervorgerufenen Ärger hinausgeht?

ENTSCHEIDUNG OFFEN

- Bisher kein Urteil des EuGH
- EG 146 S. 3: Der Begriff des Schadens sollte im Lichte der Rechtsprechung des Gerichtshofs **weit** auf eine Art und Weise **ausgelegt** werden, die den Zielen dieser Verordnung in vollem Umfang entspricht.
- EG 146 S. 6: Die betroffenen Personen sollten einen vollständigen und **wirksamen Schadenersatz** für den erlittenen Schaden erhalten.
- Art. 82 Abs. 5 DSGVO: Hat ein Verantwortlicher (...) vollständigen Schadenersatz für den **erlittenen Schaden** gezahlt (...).
- EuGH, Urt. v. 17.12.2015 C-407/17: Einführung von „Strafschadenersatz“ nicht erforderlich, obwohl ein ähnlicher Wortlaut in der RL genutzt wird („wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ Art. 25)

WEITERE VERFAHREN

- Auskunftsansprüche gem. Art 15: insbesondere zu Reichweite und Kopie
- Scoring gem. Art. 22: Fällt die automatisierte Erstellung eines Wahrscheinlichkeitswerts für Dritte bereits in den Anwendungsbereich?
- Verhältnis von DSGVO und Kartellrecht: Zusammenführung von Nutzerdaten aus unterschiedlichen Quellen eines Konzerns (insb. auch Reichweite der Einwilligung)
- Bußgelder: Wer ist korrekter Adressat eines Bußgeldbescheids



RECHTSPRECHUNG DES EUGH

Urteil

URTEIL: MASSENKLAGEVERFAHREN

- EuGH, Urt. v. 28.04.2022, C-319/20
- Hintergrund ist eine Unterlassungsklage des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) gegen Meta Irland („facebook“).
- Verstoß gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs und zum Schutz der Verbraucher

URTEIL: MASSENKLAGEVERFAHREN

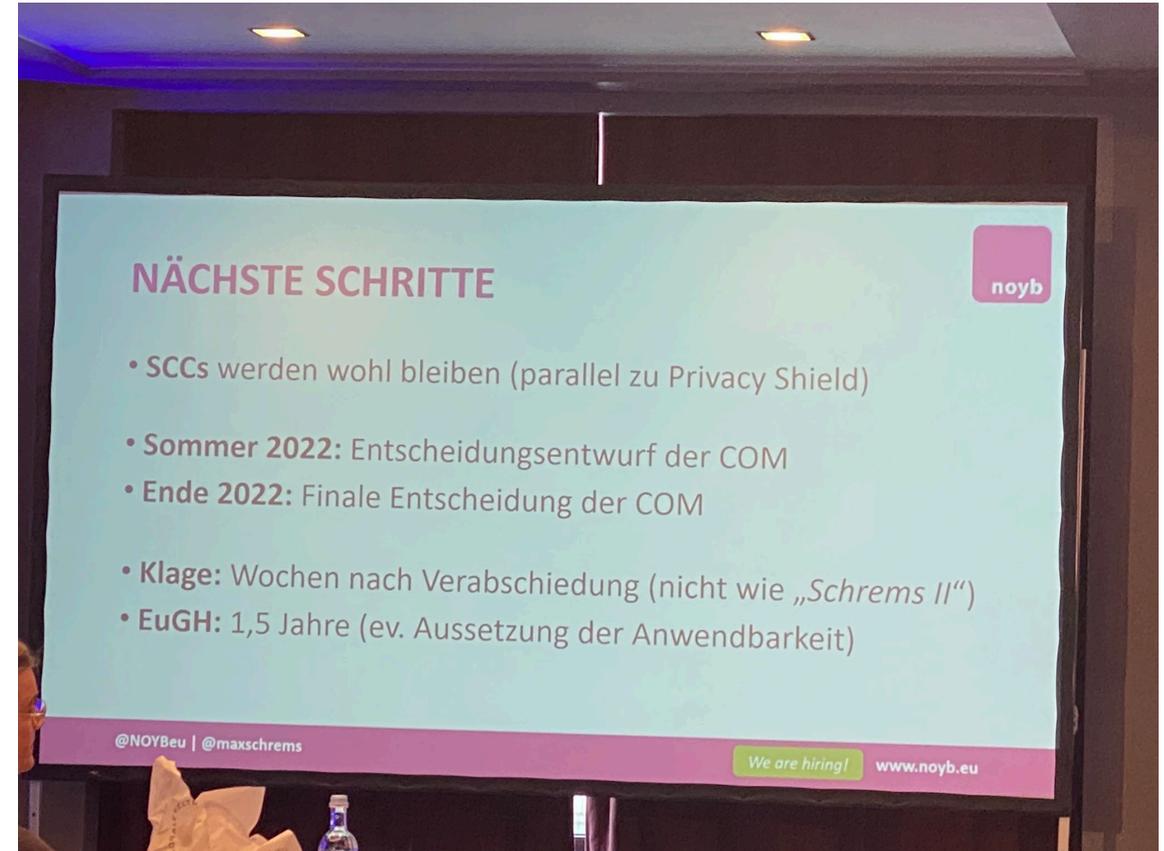
- Fraglich war die Zulässigkeit der Klage durch den VZBV
- Evtl. abschließende Regelung durch Art. 80 DSGVO verdrängt nationale Regelung
- EuGH: DSGVO steht nationaler Regelung hier nicht entgegen
- Auswirkungen: Zumindest unklar – UWG und UKlaG haben begrenzten Anwendungsbereich / keine direkte Anwendung des Art. 80 Abs. 2 DSGVO

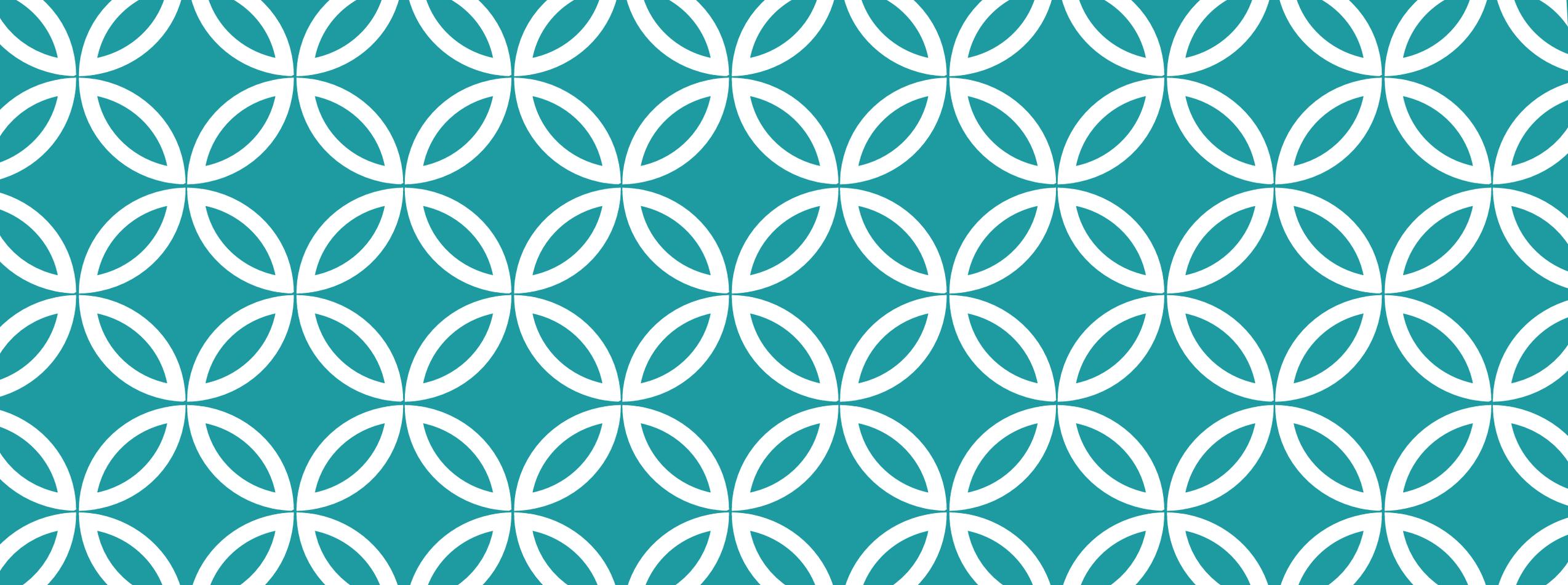
TRANSATLANTIC DATA PRIVACY FRAMEWORK

- Neues EU-US Abkommen zur Datenübermittlung in Planung
- Regelwerk soll den Zugriff von Geheimdiensten auf Daten auf notwendige und verhältnismäßige Art und Weise regeln
- Ein Rechtsbehelfssystem für Betroffene soll geschaffen werden
- Weiterhin besteht die Notwendigkeit, dass US-Unternehmen sich zertifizieren lassen

TRANSATLANTIC DATA PRIVACY FRAMEWORK

- Sommer 2022 voraussichtlich Entscheidungsentwurf der Kommission
- Ende 2022 voraussichtlich finale Entscheidung der Kommission
- Haltbarkeit?
- Schrems und NOYB haben bereits angekündigt, zeitnah eine Klage zu erheben („Schrems III“?)





SONSTIGES

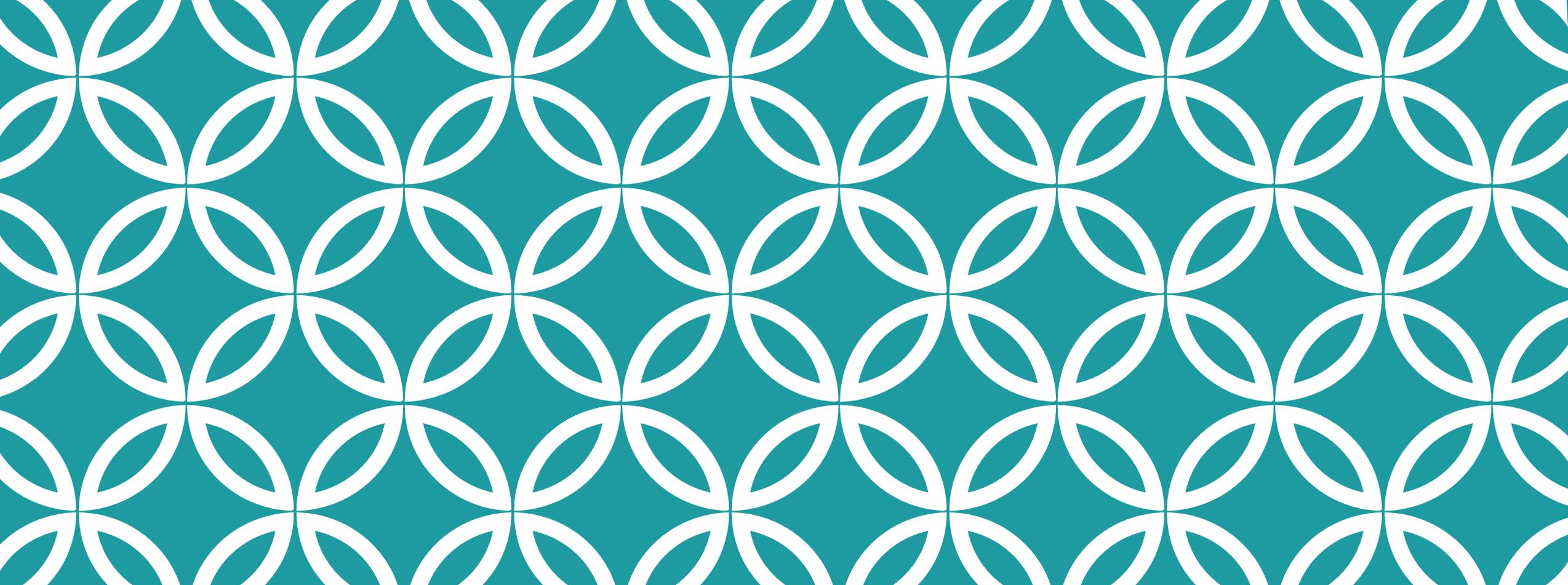
Recht und Moral

VORSTELLUNG

- Dr. Jennifer Rasche
- Rechtsanwältin | Fachanwältin für Arbeitsrecht | Partnerin
- Referentin der Deutsche**Anwalt**Akademie

- GÖHMANN Rechtsanwälte Abogados Advokat Steuerberater Partnerschaft mbB
- Landschaftstraße 6 | 30159 Hannover
- +49 511 30 27 70
- Jennifer.rasche@goehmann.de





DER AUSKUNFTSANSPRUCH IM ARBEITSVERHÄLTNIS

Art. 15 DS-GVO

ART. 15 DS-GVO

- (1) Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf folgende Informationen:
 - a) die Verarbeitungszwecke;
 - b) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;
 - c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, insbesondere bei Empfängern in Drittländern oder bei internationalen Organisationen
 - d) falls möglich die geplante Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;

ART. 15 DS-GVO

- e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung durch den Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen diese Verarbeitung;
- f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten;
- h) das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und - zumindest in diesen Fällen - aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

ART. 15 DS-GVO

- (3) Der Verantwortliche stellt eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung. Für alle weiteren Kopien, die die betroffene Person beantragt, kann der Verantwortliche ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so sind die Informationen in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen, sofern sie nichts anderes angibt.

ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER AUSKUNFT NACH ART. 15 DS-GVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich gemäß Art. 15 Absatz 1 DS-GVO eine Auskunft über meine personenbezogenen Daten, die Gegenstand der von Ihnen verantworteten Verarbeitung sind.

Darüber hinaus bitte ich Sie darum, mir gemäß Art. 15 Absatz 3 DS-GVO eine Kopie meiner personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen.

Für die Erteilung der Auskunft und der Datenkopie habe ich mir entsprechend Art. 12 Absatz 3 Satz 1 DS-GVO eine Frist von einem Monat notiert, d.h. bis zum[Datum].

Mit freundlichem Gruß

[Name des Beschäftigten]

GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG: BAG, URTEIL VOM 16.12.2021 - 2 AZR 235/21 -

- Antrag: „Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger Auskunft über die von ihr verarbeiteten und nicht in der Personalakte des Klägers gespeicherten personenbezogenen Leistungs- und Verhaltensdaten des Klägers zu erteilen, im Hinblick auf ... (Gesetzestext)“
- Antrag zu unbestimmt
 - nicht ersichtlich, welche Daten hiervon umfasst sind
 - offen bleibt, ob ein am Wortlaut des Gesetzes orientierter Antrag ohne Konkretisierung zulässig ist
 - offen bleibt, ob ein Antrag auf „vollständige Information“ ausreichend ist
 - solche Anträge hat der Kläger hier jedenfalls nicht gestellt, da er nur Leistungs- und Verhaltensdaten benannt hat, die nicht in der Personalakte gespeichert sind
 - zudem hatte die Beklagte bereits teilweise Auskunft gegeben, sodass der Kläger sein Begehren hätte konkretisieren können

ERFÜLLUNG DES AUSKUNFTSANSPRUCHS

- **Inhalt des Auskunftsanspruchs**

- Mitteilung der „Stammdaten“ des Arbeitnehmers und der weiteren Informationen gem. Art. 15 Abs. 1 a) - h) DSGVO
- erforderlich ist zumindest eine abstrakte Zusammenstellung der verarbeiteten, personenbezogenen Daten des Arbeitnehmers

- **Frist für die Erfüllung**

- ein Monat nach Antragseingang gem. Art. 12 Abs. 3 S. 1 DSGVO
- Möglichkeit der Fristverlängerung gemäß Art. 12 Abs. 3 S. 2 DSGVO um zwei weitere Monate
- kommt nur bei hoher Komplexität der Anfrage oder einer Vielzahl von Anträgen in Betracht
- der Arbeitnehmer muss gemäß Art. 12 Abs. 3 S. 3 DSGVO innerhalb eines Monats über die Fristverlängerung und die Gründe der Verzögerung unterrichtet werden

FOLGEN VERSPÄTETER ODER UNZUREICHENDER ERFÜLLUNG

- **Schadensersatzanspruch gem. Art. 82 DS-GVO**

- SE-Anspruch bei Überschreiten der Monatsfrist
- SE-Anspruch bei unvollständiger Auskunft
- Darlegung eines immateriellen Schadens ist erforderlich
- SE-Anspruch erfordert nicht das Überschreiten einer Erheblichkeitsschwelle
- Höhe: 250,00 € - 2.000,00 € (Abschreckungswirkung)

vgl. LAG Berlin-Brandenburg 18.11.2021 - 10 Sa 443/21 -

- **Kein Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Anwaltskosten**

- Art. 82 DSGVO regelt nur den **primären** Schadensersatzanspruch für Verstöße gegen die DSGVO; **sekundäre** Schäden, die durch die Rechtsverfolgung entstehen, sind von der DS-GVO nicht erfasst
- es bleibt bei dem Ausschluss der Kostenerstattung vorgerichtlicher Anwaltskosten gem. § 12a ArbGG

ANTWORTSCHREIBEN DES ARBEITGEBERS (1)

Sehr geehrte[r] [Herr/Frau Name],

Ihre Anfrage auf Erteilung einer Auskunft über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch unser Unternehmen beantworten wir sehr gerne wie folgt:

1. Datenkategorien

Wir verarbeiten betreffend Ihre Person folgende Kategorien von personenbezogenen Daten:

- Name, Anschrift, Geburtstag und -ort, Staatszugehörigkeit, Lebenslauf, Zeugnisse und Zertifikate, Krankenversicherungs- sowie Sozialversicherungsdaten, Rentenbescheinigungen, Renten- und Versorgungswerkdaten, Familienstand, Gehaltsdaten, Bankdaten, Religionszugehörigkeit, Steuerklasse, Steueridentifikationsnummer
- Personalnummer, Kontaktdaten im Unternehmen, arbeitsvertragliche Tätigkeit, Arbeitszeitnachweise, Abwesenheiten, Urlaubstage, Reisedaten, Fortbildungs- und Schulungsnachweise, Leistungsdaten und -beurteilungen, Zeiten der Arbeitsunfähigkeit und Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen

ANTWORTSCHREIBEN DES ARBEITGEBERS (2)

- Passwörter (verschlüsselt), Logins, Protokolldaten, Abrechnungs- und Verbindungsdaten bei Nutzung eines Firmenhandys, Zutrittsdaten, Videoaufnahmen, Fotografien

2. Verarbeitungszwecke

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den Verantwortlichen erfolgt zum Zwecke der Begründung, Durchführung und Beendigung Ihres Beschäftigungsverhältnisses (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BDSG), zur Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1 lit. c DS-GVO) sowie zur Wahrung unserer berechtigten Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO).

Im Einzelnen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten derzeit zu folgenden Zwecken:

- Durchführung des Arbeitsverhältnisses; Ausübung Ihrer Tätigkeit
- Zusammenarbeit mit unseren Kunden

ANTWORTSCHREIBEN DES ARBEITGEBERS (3)

- Personalplanung und Personaleinsatzplanung
- Arbeitszeiterfassung
- Lohn- und Gehaltsabrechnung
- Kontaktdatenverwaltung
- Betriebliche Altersversorgung
- Dienstreisemanagement
- Arbeitssicherheit
- Leitungsbeurteilung
- Erfüllung von steuer- und sozialrechtlichen Pflichten sowie Erfüllung sonstiger gesetzlicher Pflichten
- Compliance
- IT-Sicherheit und Schutz des Unternehmen-Know-hows

ANTWORTSCHREIBEN DES ARBEITGEBERS (4)

3. Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden hauptsächlich durch unsere Personalabteilung und Ihre(n) unmittelbaren Vorgesetzten verarbeitet. Darüber hinaus werden Ihre personenbezogenen Daten zu den unter Ziffer 2 genannten Zwecken an folgende Kategorien von Empfängern übermittelt:

- Kunden und Geschäftspartner
- externes Lohnbüro
- Krankenkassen und Betriebsärzte
- Sozialversicherungsträger und Pensionskassen
- Versicherungsanstalten
- Finanzämter
- Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
- Bundesagentur für Arbeit

ANTWORTSCHREIBEN DES ARBEITGEBERS (5)

Darüber hinaus werden wir bei einigen Datenverarbeitungsprozessen von externen Dienstleistern unterstützt. Ihre Rechte sichern wir durch den Abschluss von Verträgen zur Auftragsverarbeitung (Art. 28, 29 DS-GVO) ab.

4. Speicherdauer

Wir verarbeiten und speichern Ihre Daten, solange dies für die Durchführung oder Beendigung Ihres Beschäftigungsverhältnisses oder zur Erreichung des jeweils einschlägigen Verarbeitungszwecks nach Ziffer 2 erforderlich ist. Personenbezogene Daten von Beschäftigten werden regelmäßig für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses und nach dessen Beendigung bis zum Ablauf der gesetzlichen dreijährigen Regelverjährungsfrist (§ 195 BGB) gespeichert und mit Ablauf der Frist gelöscht.

Sofern wir aufgrund handels-, steuer- und sozialrechtlicher oder sonstiger Aufbewahrungsfristen zu einer längeren Speicherung verpflichtet sind oder Sie in eine darüber hinaus gehende Speicherung eingewilligt haben, sind diese Fristen maßgeblich. In diesem Fall werden Ihre personenbezogenen Daten zunächst archiviert und nach Ablauf der Frist gelöscht. Nach § 247 HGB und § 147 AO können personenbezogene Daten bis zu sechs oder zehn Jahren aufbewahrt werden.

ANTWORTSCHREIBEN DES ARBEITGEBERS (6)

5. Automatisierte Entscheidungsfindung und Profiling

Hinsichtlich Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling.

6. Herkunft der Daten

Wir haben Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich bei Ihnen selbst und nicht bei Dritten erhoben.

7. Übermittlung Ihrer Daten in Drittländer und/oder internationale Organisationen

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten in Drittländer oder an internationale Organisationen findet nicht statt.

ANTWORTSCHREIBEN DES ARBEITGEBERS (7)

8. Betroffenenrechte; Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Sie haben das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berechtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO, das Recht auf Widerspruch aus Art. 21 DS-GVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art. 20 DS-GVO.

Darüber hinaus steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde zu. Die Kontaktdaten der Behörde lauten wie folgt:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ANSPRUCH AUF KOPIE, ART. 15 ABS. 3 DS-GVO

- **BAG, Urteil vom 27.04.2021 - 2 AZR 342/20 -**
 - Der Arbeitnehmer muss die verlangten Daten genau benennen (zum Beispiel einzelne E-Mails konkret bezeichnen)
 - ggf. Stufenklage erheben
- **BAG, Urteil vom 16.12.2021 - 2 AZR 235/201 -**
 - Das Begehren, eine „Kopie“ zur Verfügung zu stellen, ist mangels näherer Bestimmung dahin zu verstehen, dass das Unternehmen dem Kläger nach seiner Wahl entweder einen Papierausdruck oder eine elektronische Datenkopie überlassen kann.
- **LAG Niedersachsen, Urteil vom 22.10.2021 - 16 Sa 761/20 -**
 - Der Anspruch auf Herausgabe der Kopie nach Art. 15 Abs. 3 DS-GVO bezieht sich allein auf die Daten, auf die der Anspruch auf Auskunft gem. Art. 15 Abs. 1 DSGVO gerichtet ist.

ANSPRUCH AUF KOPIE, ART. 15 ABS. 3 DS-GVO

- **LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 20.12.2018 - 17 Sa 11/18**
 - Ermittlungen aufgrund eines anonymen Hinweises
 - Anspruch des betroffenen AN auf Einsicht in die Ermittlungsakten gem. § 83 Abs.1 BetrVG (Einsicht in Personalakte)?
 - Sichert AG Hinweisgeber Anonymität zu, darf er keine Daten weitergeben, die Identität offenbaren: Diese Teile sind nicht zur Personalakte zu nehmen oder zu schwärzen!
 - Anspruch auf Kopie(!) der Daten gem. Art. 15 Abs. 3 Satz 1 DSGVO
 - Einschränkung gem. Art. 15 Abs. 4 DSGVO wegen Schutz des Hinweisgebers nicht pauschal, sondern muss konkret begründet werden

Aber:

- § 83 BetrVG gem. Art. 88 Abs. 1 DSGVO gegenüber Art. 15 Abs. 3 DSGVO spezieller mit der Folge, dass keine Kopie herausgegeben werden muss?
- Folgen für Darlegungs- und Beweislast in Prozessen

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT